

# RS Vwgh 2013/11/14 2012/17/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2013

## Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1091;  
VergnügungssteuerG Wr 2005 §13 Abs2;  
1. ABGB § 1091 heute  
2. ABGB § 1091 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

Im Allgemeinen wird die Vereinbarung einer Betriebspflicht als wichtigstes Kriterium eines Pachtvertrages angesehen. Für eine Unternehmenspacht spricht unter anderem auch, wenn der Zins von der Höhe des Umsatzes abhängt. Die Überlassung einer Konzession ist kein notwendiges Erfordernis, wohl aber gleichfalls ein Indiz für die Annahme einer Pacht (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 1993, Zl. 91/17/0119). Im Allgemeinen wird die Vereinbarung einer Betriebspflicht als wichtigstes Kriterium eines Pachtvertrages angesehen. Für eine Unternehmenspacht spricht unter anderem auch, wenn der Zins von der Höhe des Umsatzes abhängt. Die Überlassung einer Konzession ist kein notwendiges Erfordernis, wohl aber gleichfalls ein Indiz für die Annahme einer Pacht vergleiche nochmals das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 1993, Zl. 91/17/0119).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012170043.X02

## Im RIS seit

12.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>